

## Vereinsatzung (Änderung am 18.07.2006)

§1 Der Verein führt ab 01.08.2006 den Namen „Child's Horizon“ und den deutschen Zusatz „Des Kindes Horizont“.

§2 Der Sitz des Vereins ist Viersen. Er ist in das Vereinsregister eingetragen und trägt den Zusatz „e. V.“.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§3 **Zweck des Vereins ist die vereinsübergreifende Förderung und Hilfe von Kindern und Jugendlichen.**

Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch:

**Kinder- und Jugendhilfe sowie zweckdienliche Aktivitäten  
z. B. Ausrichtung von Kinderfesten, Förderung &  
Unterstützung von Kinderhilfsprojekten,  
Spendensammelaktionen**

§4 Die Mitgliedschaft trennt sich in Vorstand, aktive und passive Mitglieder.

§5 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, schriftliche Austrittserklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied oder Ausschluss.

§6 Der Austritt ist jederzeit zum Monatsende zulässig.

§7 Ein Mitglied, das in erheblichem Maß gegen Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluss der Vorstandsversammlung ausgeschlossen werden. Zuvor ist das betreffende Mitglied zu hören.

Die Entscheidung muss schriftlich begründet zugestellt werden. Hiergegen ist Beschwerde binnen eines Monats zulässig, über die die Vorstandsversammlung entscheidet.

Gegen die Vereinsinteressen verstößt in jedem Falle derjenige, welcher dem Zweck des §3 widerstrebt und das Ansehen des

Nelsenstraße 15  
D - 41748 Viersen

Fon: +49 (0)2162/8 94 99  
Fax: +49 (0)2162/97 99 35

Internet:  
<http://www.childs-horizon.de>

E-Mail:  
[info@childs-horizon.de](mailto:info@childs-horizon.de)

102/5863/0847

Bankverbindung:  
Stadtsparkasse Krefeld  
BLZ 320 500 00  
Konto 16923

Wir sind wegen der Förderung gemeinnütziger Zwecke nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid des Finanzamtes Viersen, StNr. 102/5863/0847 vom 11.05.2005 nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftssteuergesetzes von der Körperschaftssteuer befreit.

Vereins dauerhaft gefährdet. Dazu gehört auch der Besitz, der Gebrauch oder der Handel von Drogen nach dem Betäubungsmittelgesetz in der jeweils gültigen Fassung. Das Vertreten und Verbreiten rassistischer und nationalsozialistischer Ansichten führen unmittelbar zum Ausschluss.

**§8** Die aktiven Mitglieder sowie der Vorstand leisten anstatt eines Mitgliedsbeitrages ihren Beitrag in Form von Mithilfe und aktiven Stunden. Der Monatsbeitrag der passiven Mitglieder (Fördermitglieder) ist vom Fördermitglied selbst zu bestimmen, mindestens jedoch 50,- € im Jahr. Der Monatsbeitrag ist für das laufende Kalenderjahr im Voraus zu zahlen, beginnend mit dem Monat des Beitritts.

Bei Ausschluss und Austritt des Mitglieds besteht kein Anspruch auf Rückzahlung bereits gezahlter Beiträge für das laufende Kalenderjahr.

**§9** Organe des Vereins:

- Vorstand
- Vorstandsversammlung

Der Vorstand besteht aus:

- 1 Vorsitzende/er
- 2 Vorstandsmitglieder

Im Verhinderungsfall eines Vorstandsmitgliedes kann jedes andere Vorstandsmitglied die Aufgaben des verhinderten Vorstandsmitgliedes übernehmen. Der Fall der Verhinderung bedarf keines Nachweises. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch mind. zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

**§10** Der Verein und seine Organe sind grundsätzlich nicht zur Aufnahme von Krediten sowie zum Ausstellen von Bürgschaften und Wechseln berechtigt.

**§11** Die Vorstandsversammlung ist jährlich von einem Vorstandsmitglied sowie nach Bedarf einzuberufen. Mitgliederversammlungen werden auf Antrag einberufen. Die vom Vorstand einzuhaltende Frist beträgt 14 Tage. Sie beginnt mit der schriftlichen Einladung. Die Beschlüsse der Vorstandsversammlung bedürfen der Schriftform. Über sie ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Vorstand unterschrieben werden muss. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschrift einzusehen. Die Vorstandsversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Projektplanung
- Prüfung und Entlastung des Vorstandes
- Satzungsänderungen

- Auflösung des Vereins.

Die Vorstandsversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 3 / 4, zur Auflösung des Vereins ein 4 / 5 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

**§12** Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Kinderschutzbund e. V., Ortsverband Viersen, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Viersen, 18.07.2006